

Verordnung über die landwirtschaftliche berufliche Grundbildung und die Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung

Vom 15. Juni 2010 (Stand 1. August 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 46 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 8. Januar 1998¹⁾ und § 88 Buchstabe f des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²⁾, beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die Organisation

- a. der beruflichen Grundbildung und der strukturierten Weiterbildung des Berufsfeldes Landwirtschaft, mit Ausnahme des Berufes der Weintechnologin / des Weintechnologen.
- b. der Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Soweit das Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft vom 8. Januar 1998³⁾, die Dienstordnung vom 22. Dezember 2009⁴⁾ der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und diese Verordnung nichts anderes bestimmen, gilt die Verordnung vom 17. März 2009⁵⁾ für die Berufsbildung.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain (LZE)

- a. führt den Unterricht der beruflichen Grundbildung Landwirtin/Landwirt und der Vorlehre hauswirtschaftlicher Richtung durch;
- b. kann Teile der beruflichen Grundbildung weiterer Berufe des Berufsfeldes Landwirtschaft durchführen, wenn sich genügend Lernende melden;
- c. übernimmt für das Berufsfeld Landwirtschaft, ohne Weintechnologie, die Aufgaben, die die Verordnung vom 17. März 2009⁶⁾ über die Berufsbildung dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) zuteilt.

² Das AfBB bleibt zuständig für:

- a. die Organisation und Durchführung von Qualifikationsverfahren,

1) GS 33.73, SGS 510

2) GS 34.837, SGS 640

3) GS 33.73, SGS 510

4) GS 36.1307, SGS 143.12

5) GS 36.1022, SGS 681.11

6) GS 36.1022, SGS 681.11

- b. die Aufträge für externe Evaluationen,
- c. die Vertretung im Schulrat,
- d. die Koordination der Berufsbildung und Berufsberatung sowie der Ausbildungsbeiträge.

³ Das LZE und das AfBB arbeiten beim Vollzug zusammen.

⁴ Das LZE erlässt die Hausordnung. Es spricht sich vorher mit dem Hochbauamt und weiteren Dienststeinheiten, die auf dem Ebenrain untergebracht sind, ab.

§ 4 Schulrat

¹ Zusammensetzung und Aufgaben des Schulrates richten sich nach der Berufsbildungsverordnung⁷⁾.

² Der Dienststellenleiter des LZE wird zu den Sitzungen eingeladen.

³ Der Schulrat unterbreitet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Wahlvorschläge für die Schulleitung sowie die Lehrerinnen und Lehrer.

§ 5 Schulleitung

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Abteilungen Landwirtschaftliche Ausbildung und Hauswirtschaft und Garten üben in ihrem Bereich die Funktion der Schulleitung aus.

² Es gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 13. Mai 2003⁸⁾ für die Schulleitung und die Schulsekretariate über:

- a. den Amtsauftrag,
- b. die Unterrichtsverpflichtung,
- c. das Pflichtenheft (ohne Sekretariat),
- d. die Unterrichtsbesuche.

³ Das LZE regelt die Vertretung in der Konferenz der Schulleitungen der berufsbildenden Schulen.

§ 6 Finanzen

¹ Die Ausgaben und Einnahmen gemäss dieser Verordnung werden in die Rechnung des LZE aufgenommen.

² Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung beantragt dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie die Auszahlung der Bundesbeiträge und überweist sie an das LZE.

7) GS 36.1022, SGS 681.11

8) GS 34.1027, SGS 647.12

§ 7 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 9. Juni 1998⁹⁾ über die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung wird aufgehoben.

² Für die Schülerinnen und Schüler, die die Grundbildung nach altem Recht begonnen haben, gilt das alte Recht bis zum Abschluss.

³ Die Mitglieder der bisherigen Berufsbildungs- und Aufsichtskommission bilden ohne weitere Wahl den Schulrat.

⁴ Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

9) GS 33.172, SGS 686.13

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
15.06.2010	01.08.2010	Erlass	Erstfassung	GS 37.0155

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	15.06.2010	01.08.2010	Erstfassung	GS 37.0155